

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld in den in der Anlage (Fächerspezifische Bestimmungen) genannten Fächern. Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. In den Fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Den Fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studiennetzpläne beigefügt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

(2) Im Anschluss an das Bachelorstudium bietet die Universität Bielefeld ein ein- bzw. zweijähriges Masterstudium an, das in einer Masterprüfungsordnung geregelt ist.

Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Universität Bielefeld folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (Bachelor-Prüfungsordnung) erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Kernfächer und Nebenfächer
- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistungen
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums
- § 15 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des gestuften Bachelor- und Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. künstlerischer oder musikalischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Bachelor-Studium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

(3) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder musikalischen Qualifikationen – abhängig vom angestrebten Berufsfeld – weiter vertieft oder ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät (§ 7 Abs. 2) der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Zulassung

(1) Zum Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5

Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht in der Regel einem Studium von 120 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Kernfach und ein Nebenfach. Im Kernfach werden 120 Leistungspunkte, im Nebenfach 60 Leistungspunkte, insgesamt 180 Leistungspunkte erworben. Dies entspricht im Kernfach einem Studium von in der Regel 80 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach von in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). 10 v.H. des Gesamtstudienvolumens (d.h. 18 Leistungspunkte) sind im Rahmen des Kernfachstudienvolumens für wahlfreie Veranstaltungen vorzusehen.

(4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 7

Kernfächer und Nebenfächer

(1) Welche Kern- und Nebenfächer gewählt werden können und welche Fächer nicht miteinander kombinierbar sind, ergibt sich aus den Fächerspezifischen Bestimmungen. Als Nebenfach kann auch eine Vertiefung des Kernfaches gewählt werden.

(2) Die Fakultät, die das Kernfach anbietet, vergibt den Bachelorgrad gemäß § 3.

§ 8

Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Jedes Kernfach und jedes Nebenfach gliedert sich in eine fachliche Basis und in unterschiedliche fachliche Profile, die auf unterschiedliche Berufsfelder ausgerichtet sind. Für den Fall, dass als Nebenfach eine Vertiefung des Kernfaches gewählt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2), kann die Aufteilung in die fachliche Basis und unterschiedliche fachliche Profile entfallen. Darüber hinaus umfasst das Kernfach einen individuellen Ergänzungs- bzw. Vertiefungsbereich (§ 6 Abs. 3 Satz 4).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweili-

ge Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS. Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme gemäß § 9 an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung entsprechend § 9 Abs. 2.

(6) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen die Studierenden die von ihnen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Die Bedingungen dafür werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich sein.

(3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben sowie eine Leistungsbescheinigung ausgestellt. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leis-

tungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10 Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, künstlerische oder musikalische Arbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(2) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (§ 8 Abs. 5).

(3) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(4) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen können Noten für Einzelleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 13.

(6) Die Bewertung der Einzelleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(7) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen.

(8) Im letzten Studienjahr kann im Kernfach die Anfertigung einer Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorgesehen werden. Ist die Bachelorarbeit obligatorisch, darf sie nicht im wahlfreien Bereich absolviert werden. Für Studierende, die nach dem Bachelorstudium die Hochschule zu verlassen und kein Masterstudium anzuschließen beabsichtigen, wird die Anfertigung einer Bachelorarbeit empfohlen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Nebenfaches gewährleistet sind.

(9) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin oder den Dekan bindend.

(6) Werden Studienleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan (§ 11). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote (§ 10 Abs. 5) als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des Kernfachs, des Nebenfachs und die Note der Bachelorprüfung insgesamt errechnen sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Der Gesamtnote (Zahlenwert) der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 sind im ECTS-Notensystem folgende Noten zugeordnet:

| Bei einem Wert von | ECTS-Note | ECTS-Grade |
|--------------------|--------------|------------|
| 1,0 bis 1,5 | excellent | A |
| 1,6 bis 2,0 | very good | B |
| 2,1 bis 3,0 | good | C |
| 3,1 bis 3,5 | satisfactory | D |
| 3,6 bis 4,0 | sufficient | E |
| 4,1 bis 5,0 | fail | FX/F. |

§ 14

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 180 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät, der das Kernfach zugeordnet ist, versehen.

§ 15

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) ggfs. die Note der Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 8),
- b) ggfs. das Thema der Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 8),
- c) die einzelnen Modulnoten (§§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 2),
- d) die Gesamtnote des Kernfachs, des Nebenfachs und die Note der Bachelorprüfung insgesamt (§ 13 Abs. 3),
- e) eine Studiengangsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der das Kernfach zugeordnet ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement (mit Transcript) ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggfs. als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggfs. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

§ 20

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2002.

Bielefeld, den 15. Juli 2002